

Bundesstraßgericht

Tribunal pénal fédéral

Tribunale penale federale

Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BV.2005.3

Entscheid vom 11. Mai 2005 Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Emanuel Hochstrasser, Vorsitz,
Andreas J. Keller und Tito Ponti,
Gerichtsschreiber Hanspeter Lukács

Parteien

A._____, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rudolf
Ottomann,

Beschwerdeführer

gegen

OBERZOLLDIREKTION,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Beschwerde gegen Kostenerkenntnis und Entschädi-
gungsentscheid (Art. 96 Abs. 1, Art. 100 Abs. 4
VStrR)

Sachverhalt:

- A.** Aufgrund einer Anzeige der Sanctions Assistance Missions Communications Centre (SAMCOMM) in Brüssel als europäische UNO-Koordinationsstelle für den Vollzug der Embargo-Bestimmungen gegenüber Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vom 14. September 1995 führte die Eidgenössische Zollverwaltung (nachfolgend „EZV“) gegen A._____, Handlungsbevollmächtigten der C._____ in Panama, ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Bannbruchs im Sinne von Art. 76 Zollgesetz (ZG; SR 631.0). In dieses Verfahren waren weitere natürliche und juristische Personen, letztere teils ausländischem Recht unterstehend, involviert. Gegenstand des Strafverfahrens bildete die Lieferung von Zigaretten in grossem Umfang in den Jahren 1994 und 1995 aus Zollfreilagern in der Schweiz via Freilager der Firma D._____ in Rotterdam nach Mazedonien und weiter nach Montenegro. Gemäss Schlussprotokoll der EZV vom 1. Juni 1999 wurde ein Warenwert (ohne MwSt) von Fr. 38'931'298.-- ermittelt (BV act. 1.3).
- B.** Am 3. Juli 2002 erliess die Eidgenössische Oberzolldirektion (nachfolgend „OZD“) einen Strafbescheid, worin sie A._____ des Bannbruchs schuldig sprach, ihn zu einer Busse von Fr. 100'000.— verurteilte und ihm Verfahrenskosten von Fr. 5'000.— auferlegte (BV act.1.5). Auf Einsprache vom 11. September 2002 und Ergänzung vom 27. Mai 2003 hin reagierte die OZD über längere Zeit nicht. Erst mit Verfügung vom 12. Januar 2005 stellte sie schliesslich das Verwaltungsstrafverfahren wegen Eintritts der absoluten Verjährung ein, auferlegte indessen die Verfahrenskosten erneut A._____ und sprach ihm keine Entschädigung zu (BV act. 5.1.).
- C.** Gegen diese Einstellungsverfügung liess A._____ durch seinen Verteidiger am 14. Februar 2005 bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde einreichen mit dem Antrag, die Ziffern 2 und 3 der angefochtenen Verfügung seien aufzuheben, die vorinstanzlichen Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen und es sei ihm eine Parteientschädigung von Fr. 23'405.-- auszurichten; eventualiter sei die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen, und es sei ihm eine angemessene Entschädigung für das Beschwerdeverfahren auszurichten. Im weiteren verlangte er, der Beschwerde sei hinsichtlich des vorinstanzlichen Kostenentscheids die aufschiebende Wirkung zu erteilen (BV act. 1). Mit Verfügung vom 15. Februar 2005 gab der Präsident der Beschwerdekammer letzterem Antrag statt (BV act. 2). Die OZD beantragte mit Stellungnahme vom 11. März 2005 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde (BV act. 5). Mit Replik vom 22. März 2005 hielt A._____ an seinen Rechtsbegehren fest (BV act. 7). Die OZD verzichtete auf eine weitere Stellungnahme (BV act. 9). Auf die Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

- 1.1** Wird das Verfahren eingestellt, so können dem Beschuldigten Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er die Untersuchung schuldhaft verursacht oder das Verfahren mutwillig wesentlich erschwert oder verlängert hat (Art. 95 Abs. 2 VStrR). Der mit Kosten beschwerte Beschuldigte kann, wenn das Verfahren eingestellt wurde oder wenn er die gerichtliche Beurteilung nicht verlangt, gegen das Kostenerkenntnis innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde führen (Art. 96 Abs. 1 VStrR).
- 1.2** Dem Beschuldigten, gegen den das Verfahren eingestellt oder der nur wegen Ordnungswidrigkeit bestraft wird, ist auf Begehren eine Entschädigung für die Untersuchungshaft und für andere Nachteile, die er erlitten hat, auszurichten; sie kann jedoch ganz oder teilweise verweigert werden, wenn er die Untersuchung schuldhaft verursacht oder das Verfahren mutwillig erschwert oder verlängert hat (Art. 99 Abs. 1 VStrR). Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innert eines Jahres nach Eröffnung der Einstellung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides geltend gemacht wird (Art. 100 Abs. 1 VStrR). Das Entschädigungsbegehren ist der beteiligten Verwaltung schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie dessen Begründung zu enthalten (Art. 100 Abs. 3 VStrR). Über das Begehren trifft die Verwaltung spätestens innert drei Monaten einen Entscheid. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 100 Abs. 4 VStrR).
- 1.3** Der Beschwerdeführer verlangte dem Grundsatz nach schon in der Einsprache gegen den Strafbescheid – also schon vor Eröffnung der Einstellungsverfügung – eine Entschädigung, indem er beantragte, das Strafverfahren sei einzustellen, und es sei ihm „eine angemessene Entschädigung zuzusprechen“. Das Stellen eines Entschädigungsbegehrens schon vor erfolgter Einstellung ist zwar nicht ausgeschlossen (vgl. BGE 115 IV 156 f.), das Gesetz verlangt jedoch, dass das Entschädigungsbegehren einen bestimmten Antrag sowie dessen Begründung zu enthalten hat (Art. 100 Abs. 3 VStrR). Darunter ist ein bezifferter Antrag mit einlässlicher Begründung zu verstehen: Der durch die Strafuntersuchung erlittene Nachteil ist vom Antragsteller zu substantzieren und zu beweisen (Hauri, Verwaltungsstrafrecht (VStrR), Bern 1998, Art. 99 N 2). Nichts anderes ergibt sich aus Art. 11 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren (SR 313.32). Gemäss dieser Bestimmung ist der die Entschädigung festsetzenden Behörde – vorliegend mithin der Beschwerdegegnerin – eine detaillierte Aufstellung über die Kosten des Verteidigers, die Barauslagen und

anderen Spesen sowie den infolge der Untersuchungshandlungen eingetretenen Verdienstausfall einzureichen. Beim Entschädigungsverfahren handelt es sich somit dem Grundsatz nach um ein streitiges Verwaltungsverfahren, welches vom Dispositions- und Verhandlungsprinzip beherrscht wird: Dabei entscheiden die beteiligten Privaten über Einleitung und Beendigung sowie Gegenstand des Verfahrens, und diese haben den für das Verfahren erheblichen Sachverhalt darzustellen und zu beweisen (vgl. Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. A., Zürich 2002, N 1609 ff., inbes. 1618 ff.). Fehlt ein bestimmter Antrag oder dessen Begründung, hat die Verwaltungsbehörde demzufolge auf das Begehren nicht einzutreten bzw. dieses abzuweisen. Will die Verwaltungsbehörde indes die Frage der Entschädigung - statt wie vom Gesetz vorgesehen in einem formell separaten Verfahren - gleichzeitig mit der Einstellungsverfügung im Strafverfahren materiell behandeln, hat sie die Partei, die - wie vorliegend der Beschwerdeführer in der Einsprache vom 11. September 2002 - bloss einen unbestimmten, nicht näher begründeten Antrag auf Entschädigung gestellt hat, zumindest dazu anzuhalten, diesen zu beziffern und substantiiert zu begründen. Im vorliegenden Fall trat die Beschwerdegegnerin - trotz Fehlens eines bestimmten Antrags und einer Begründung - auf das Entschädigungsbegehren des Beschwerdeführers ein, verneinte jedoch dessen rechtliche Voraussetzungen und wies es ab.

- 1.4** Der Beschwerdeführer ist durch die Kostenaufgabe sowie die Verweigerung einer Entschädigung für seine Verteidigungskosten im Strafverfahren betroffen und damit hinsichtlich beider Punkte zur Beschwerde legitimiert. Die entsprechenden gesetzlichen Fristen sind gewahrt. Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.
- 2.** Mit der Beschwerde kann nur die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, gerügt werden. Sie ist bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 27 Abs. 3 i.V.m. Art. 28 Abs. 2 sowie Art. 96 Abs. 1 bzw. 100 Abs. 4 VStrR).
- 2.1** Art. 95 Abs. 2 VStrR ist massgeblich für die Auferlegung von Kosten, Art. 99 Abs. 1 VStrR für die Frage der Entschädigung. Die Voraussetzungen sind identisch: eine Kostenaufgabe an den Beschuldigten bzw. eine Verweigerung der Entschädigung an den Beschuldigten bei Einstellung des Verfahrens setzt voraus, dass dieser die Untersuchung schuldhaft verursacht oder das Verfahren mutwillig wesentlich erschwert oder verlängert hat. Trotz etwas anderer Formulierung in Art. 95 bzw. 99 VStrR ist die Tragweite dieser Bestimmungen identisch mit denjenigen von Art. 246^{bis} Abs. 2 lit. a bzw. 122 Abs. 1 BStP für das ordentliche Strafverfahren des Bundes.

2.2 Art. 95 bzw. 99 VStrR sind verfassungs- und konventionskonform auszulegen. Gleich wie im ordentlichen Strafverfahren des Bundes nach BStP darf eine Kostenaufgabe bzw. die Verweigerung der Entschädigung gemäss Art. 95 bzw. 99 VStrR keine verdeckte Verdachtsstrafe sein, indem die Begründung der Kostenaufgabe den Eindruck vermittelt, der Beschuldigte habe sich eines Deliktes schuldig gemacht (HAUSER/SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5. A., Basel 2002, § 108 N 17 f.). Mit Blick auf die Unschuldsvermutung gemäss Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK dürfen deshalb nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichts einem Beschuldigten bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens nur dann Kosten auferlegt werden, wenn er durch ein unter rechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 119 Ia 332, 334 E. 1b unter Bezugnahme auf den Grundsatzentscheid BGE 116 Ia 162, 168 E. 2c; vgl. zum Ganzen auch SCHMID, Strafprozessrecht, 4. A., Zürich 2004, N 1206 ff.; HAUSER/SCHWERI, a.a.O., § 108 N 17 ff.; PIQUEREZ, Procédure pénale suisse, Zürich 2000, N 3113 ff.). Bei dieser Kostenpflicht des freigesprochenen oder aus dem Verfahren entlassenen Beschuldigten handelt es sich nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Prozesses verursacht wurde. In Anlehnung an die Regelung in Art. 41 Abs. 1 OR bedarf es demgemäss für die Verweigerung der Entschädigung eines widerrechtlichen Verhaltens, welches adäquate Ursache für die Einleitung oder Erschwerung des Strafverfahrens und zudem schuldhaft gewesen ist. Eine Verfügung verletzt die Unschuldsvermutung, wenn aus der Begründung oder dem Dispositiv der Verfügung eine strafrechtliche Missbilligung hervorgeht, obwohl die von der Verfügung betroffene Person nicht im strafrechtlichen Sinn verurteilt wird (BGE 120 Ia 147, 155 E. 3b). Bei der Frage, ob eine Kostenaufgabe eine unter dem Gesichtspunkt der Unschuldsvermutung unzulässige strafrechtliche Missbilligung enthält, ist dabei nicht auf den Eindruck abzustellen, den der Entscheid beim juristisch geschulten Leser hervorruft, sondern darauf, wie ihn das Publikum verstehen darf und muss (BGE 114 Ia 299, 306 E. 2b).

3.

3.1 Ein prozessuales Verschulden - die Beschwerdegegnerin spricht von prozessualem Verschulden in engerem Sinne und verneint ein solches - steht hier als Grundlage einer Kostenaufgabe bzw. Verweigerung der Entschädigung nicht zur Diskussion. Es gibt keine Hinweise in den Akten, dass der Beschwerdeführer sich im Strafverfahren selbst in einer Weise verhalten hätte, welche eine wesentliche Erschwerung oder Verlängerung des Verfahrens nach sich gezogen hätte.

- 3.2** Zu prüfen ist deshalb, ob dem Beschwerdeführer ein rechtswidriges, schuldhaftes und für das Strafverfahren kausales Verhalten vorgeworfen werden muss. Ein solches dürfte allerdings nicht zugleich mit den Elementen eines Straftatbestandes begründet werden, ansonsten direkt oder indirekt der Vorwurf strafbaren Verhaltens erhoben würde.
- 3.2.1** Die Beschwerdegegnerin begründete die Kostenaufgabe bzw. Verweigerung einer Entschädigung im wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer gewusst habe, dass die durch ihn gehandelten Waren Mazedonien erreichen würden, und er nicht habe ausschliessen können, dass diese schliesslich in vom Embargo betroffene Kriegsgebiete gelangen würden. Obwohl er gewusst habe, dass der Handel mit im Kriege stehenden Staaten nicht völlig frei sei, habe er sich nicht weiter über die Endbestimmung der Ware und die Rechtmässigkeit seiner Handlungen gekümmert. Statt dessen habe er die ganze Verantwortung den Abnehmern der Ware und weiteren Mitbeteiligten überlassen. Er hätte als Handlungsbevollmächtigter zudem die Pflicht gehabt, dem Verwaltungsrat der C. _____ über diese Gesellschaftsaktivitäten zu berichten.
- 3.2.2** Mit Verordnung über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Jugoslawien (Serbien und Montenegro) des Bundesrates vom 3. Juni 1992 (AS 1992 1203) wurde der Handel mit Jugoslawien sowie das Erbringen von Dienstleistungen gegenüber den Behörden Jugoslawiens sowie natürlichen und juristischen Personen in Jugoslawien untersagt. Verboten wurden namentlich die Aus- und Durchfuhr, die Vermittlung und die Beförderung von Waren von bzw. nach Jugoslawien (Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. b bis d). Sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Widerhandlung wurden unter Strafe gestellt, wobei ausschliesslich die Strafbestimmungen des Zollgesetzes (ZG; SR 631.0) Anwendung finden, wenn gleichzeitig eine Zollwiderhandlung vorliegt (Art. 6). Mit Verordnung des Bundesrates vom 3. Oktober 1994 wurden diese Wirtschaftsmassnahmen auf andere serbisch kontrollierte Gebiete ausgedehnt und Widerhandlungen ebenfalls unter Strafe gestellt (AS 1994 2194; Art. 4 lit. b bis d und 10 der Verordnung). Mit Verordnung vom 24. November 1995 wurden diese Verbote auf die serbisch kontrollierten Gebiete Bosnien-Herzegowinas beschränkt (AS 1995 5025). Am 4. März 1996 wurden sämtliche Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Jugoslawien und anderen serbisch kontrollierten Gebieten bis auf weiteres sistiert (AS 1996 1021). Bannbruch im Sinne von Art. 76 Ziff. 1 ZG begeht, wer Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren verletzt oder in der Durchführung gefährdet, insbesondere dadurch, dass er solche Waren unter Umgehung der Zollkontrolle über die Zollgrenze schafft, beim zuständigen Zollamt anzumelden unterlässt, unrichtig deklariert oder sonstwie entgegen dem Verbot oder der Beschränkung ein-, aus- oder durchführt. Die Strafandrohung bestimmt sich nach Art. 77 ZG.

3.2.3 Zu Recht rügt der Beschwerdeführer, dass ihm die Vorinstanz indirekt einen (strafbaren) Verstoß gegen die bundesrätlichen Verordnungen vom 3. Juni 1992 und 3. Oktober 1994 bzw. gegen das Zollgesetz vorwirft. Anders können ihre Erwägungen in der Tat nicht verstanden werden. Obwohl die Verordnungen oder das Zollgesetz nicht ausdrücklich erwähnt werden, ergibt sich aus der Einstellungsverfügung, dass dem Beschwerdeführer letztlich zum Vorwurf gemacht wird, objektiv gegen Verordnungsbestimmungen verstossen zu haben. Gleichzeitig wird ihm in subjektiver Hinsicht der Vorwurf der Fahrlässigkeit gemacht. Inwiefern der Beschwerdeführer in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm der schweizerischen Rechtsordnung - welches Verhalten nicht gleichzeitig ein strafbares darstellen darf - klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst haben soll, ist der angefochtenen Verfügung nicht zu entnehmen. Auch im Hinweis auf eine Verletzung aktienrechtlicher Vorschriften (unterlassene Information des Verwaltungsrates als oberstes Aufsichtsorgan der Gesellschaft gemäss Art. 716a OR) kann – soweit schweizerisches Recht überhaupt anwendbar ist – ein solcher Verstoß nicht erblickt werden, zumal eine allfällige Pflichtverletzung wohl dem Aufsichtsorgan und nicht dem zu Beaufsichtigenden vorzuwerfen wäre. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern ein gesellschaftsrechtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegend für das Verwaltungsstrafverfahren kausal gewesen wäre. Eine Kostenauflage bzw. die Verweigerung einer Entschädigung ist nach dem Gesagten unzulässig, weil damit eine verpönte Verdachtsstrafe ausgesprochen würde. Somit bleibt kein Raum für ein separates, verwaltungsrechtlich vorwerfbares, schuldhaftes Verhalten, welches nicht gleichzeitig von der Strafnorm erfasst wäre. Insofern ist die Situation vergleichbar mit derjenigen eines Fahrzeuglenkers, dem entweder in keiner Hinsicht etwas vorzuwerfen ist, oder dem eben eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit vorgeworfen wird, was stets zugleich ein strafrechtliches Verhalten impliziert (Obergericht Zürich, 4.9.1984, in ZR 84, 1985, S. 307, 309; Kantonsgericht Appenzell Innerrhoden, 7.10.1997, in KSE 4/97; im Ergebnis auch BGr, 23.3.2004, 1P. 36/2004).

3.2.4 Überdies hat die Behörde das Strafverfahren, wie der Beschwerdeführer zu Recht rügt, in unzumutbarer Weise verzögert. Das Schlussprotokoll datiert vom 1. Juni 1999. Ohne dass weitere Untersuchungshandlungen erfolgten, liess sich die Beschwerdegegnerin bis zum Erlass des Strafbescheids vom 3. Juli 2002 rund drei Jahre Zeit. Nachdem Einsprache erhoben worden war, blieb die Behörde erneut untätig, liess die Verjährung eintreten und wartete nochmals zweieinhalb Jahre zu, bis sie die Einstellungsverfügung erliess. Diese Verzögerungen würden nach der Praxis der Beschwerdekammer selbst bei grundsätzlicher Bejahung einer Kostenauflage an den Beschuldigten bzw. Verweigerung einer Entschädigung dazu führen, dass zumindest der Teil der Kosten, die sich aus der

Verzögerung ergeben haben, auf den Staat zu nehmen gewesen wäre und dem Beschwerdeführer eine reduzierte Entschädigung für den durch die Verzögerung entstandenen Aufwand hätte zugesprochen werden müssen.

4. Nachdem die Voraussetzungen für eine Kostenaufgabe bzw. Verweigerung einer Entschädigung nicht erfüllt sind, ist die Beschwerde grundsätzlich gutzuheissen. Die Ziffern 2 und 3 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung sind aufzuheben, die Kosten des Strafverfahrens sind der Eidgenossenschaft aufzuerlegen und der Beschwerdeführer ist für das Strafverfahren zu entschädigen. Massgeblich für die Bemessung der Entschädigung ist die bereits erwähnte Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren (SR 313.32). Nach Art. 11 Abs. 3 der Verordnung haben bei der Festsetzung der Entschädigung unnötige oder übersetzte Kosten unberücksichtigt zu bleiben, woraus sich ergibt, dass für die Anwaltskosten eine angemessene Parteientschädigung auszurichten ist. Diese hat den tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des konkreten Falles zu entsprechen (BGE 115 IV 160). Nachdem der Verordnung keine Tarifsätze zu entnehmen sind, erscheint es sachgerecht, zur Bemessung des Honorars des Verteidigers das Reglement des Bundesstrafgerichts über die Entschädigung in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht (Entschädigungsreglement; SR 173.711.31) anzuwenden. Dieses sieht einen Stundenansatz von mindestens 200 und höchstens 300 Franken vor (Art. 3 Abs. 1). Die Sache ist daher zur Bemessung der Höhe der Entschädigung an die Vorinstanz zurückzuweisen, welche dabei die vorstehenden Grundsätze zu berücksichtigen hat. Eine Rückweisung an die Vorinstanz ist schon deshalb angezeigt, weil die Beschwerdekammer nicht bereits bei Unangemessenheit einer Verfügung, sondern erst bei Über- bzw. Unterschreitung des Ermessens sowie bei Ermessensmissbrauch der Vorinstanz korrigierend einzugreifen hat. Der Ermessensentscheid ist mit anderen Worten der Verwaltungsbehörde vorbehalten. Wie eingangs (E. 1.3) ausgeführt, hat die Beschwerdegegnerin vor ihrem Sachentscheid den Beschwerdeführer aufzufordern, einen bestimmten Antrag mit spezifizierter Begründung einzureichen, nachdem der Verteidiger im Einspracheverfahren offenbar keine Kostennote einreichte; erst im Beschwerdeverfahren bezifferte er das Entschädigungsbegehren und legte seine Honorarnoten ins Recht.
5. Gemäss Art. 25 Abs. 4 VStrR bestimmt sich die Kostenpflicht im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer nach Art. 245 BStP und Art. 156 OG. Danach werden die Gerichtskosten in der Regel der vor Bundesstrafgericht unterliegenden Partei auferlegt (Art. 156 Abs. 1 OG). Dem Bund - auch öffentlichrechtlichen Institutionen der Eidgenossenschaft, selbst solchen mit eigener Rechtspersönlichkeit – dürfen in der Regel keine Kosten auferlegt werden (Art. 156 Abs. 2 OG;

POUDRET, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Band V, S. 145 f). Der Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

Gemäss Art. 159 Abs. 2 OG wird die unterliegende Partei verpflichtet, der obsiegenden die notwendigen Kosten zu ersetzen. Ein Privileg zu Gunsten der Eidgenossenschaft beziehungsweise öffentlichrechtlicher Organisationen analog Art. 156 Abs. 2 OG besteht bezüglich dieser Entschädigung nicht (POUDRET, a.a.O., 146). Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf Ersatz seiner Anwaltskosten, wobei das Honorar nach Ermessen festgesetzt wird (Art. 3 Abs. 3 Entschädigungsreglement). Angemessen erscheint - auch in Anbetracht, dass im Parallelverfahren C._____ (BV.2005.4) weitgehend identische Ausführungen gemacht wurden - eine Entschädigung von Fr. 900.- (inkl. MwSt). Entsprechend hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit Fr. 900. - (inkl. MwSt) zu entschädigen.

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Ziffern 2 und 3 der Einstellungsverfügung der Beschwerdegegnerin vom 12. Januar 2005 werden aufgehoben.
2. Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens trägt die Eidgenossenschaft.
3. Die Sache wird zur Festsetzung der Parteientschädigung des Beschwerdeführers für das eingestellte Verwaltungsstrafverfahren im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.
4. Es wird keine Gebühr erhoben. Der Kostenvorschuss von Fr. 500.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.
5. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren mit Fr. 900. — (inkl. MwSt) zu entschädigen.

Bellinzona, 20. Mai 2005

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Oberzolldirektion,
- Rechtsanwalt Dr. Rudolf Ottomann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.